

# Betreuungsvertrag

Zwischen der/den sorgeberechtigten Person/en \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

und der Tagespflegeperson \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

wird folgender Vertrag geschlossen:

## 1. Betreuung der Kinder

a. Die Tagespflegeperson nimmt

das 1. Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

das 2. Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

das 3. Kind \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

in Kindertagespflege auf.

b. Die Tagespflegeperson

ist im Besitz einer Erlaubnis des Jugendhilfeträgers zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII. Die Tagespflegeerlaubnis ist gültig bis \_\_\_\_\_.

ist nicht im Besitz einer Erlaubnis des Jugendhilfeträgers zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

c. Die Tagespflegeperson stimmt sich mit der sorgeberechtigten Person über die Erziehung ab.

## 2. Beginn der Betreuung

a. Das Betreuungsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_

und  endet am \_\_\_\_\_.

wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

b. Die Kennenlernphase / Eingewöhnungsphase zwischen Tagespflegeperson und dem Tagespflegekind findet in der Zeit

vom - bis \_\_\_\_\_ mit bis zu 10 Betreuungsstunden statt.

vom - bis \_\_\_\_\_ mit \_\_\_\_\_ Betreuungsstunden statt.

## 3. Probezeit

a. Für die Eingewöhnungsphase wird eine Probezeit vereinbart.

Als Probezeit gelten/gilt  die ersten vier Wochen.

der Zeitraum von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_.

b. Die Kündigungsfrist beträgt in dieser Zeit eine Woche.

#### 4. Betreuungsort

- Die Betreuung erfolgt  an dem in der Tagespflegerlaubnis angegebene Ort.  
 in der Wohnung der sorgeberechtigten Person.  
 in anderen Räumen \_\_\_\_\_

#### 5. Betreuungszeit

- a. Die Betreuungszeit beträgt  monatlich  wöchentlich  
 vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
 pro Kind \_\_\_\_\_ Stunden

b. Die Betreuung findet statt:

in der Regel an folgenden Tagen statt

Wochentag	von ... bis ...	Stundenzahl	Vereinbarung zum Abholen oder Bringen (z.B. zur Kita)
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Samstag			
Sonntag			
Gesamt			

nach mündlicher Absprache aufgrund

\_\_\_\_\_  
(Dienstplan /Schichtplan des sorgeberechtigten Person usw.)

- c. Bei Vereinbarung eines monatlichen Stundenkontingent nach Ziffer a. können Mehrstunden oder Minderstunden innerhalb des Betreuungsjahres (01.08 - 31.07.) ausgeglichen werden.
- d. Für die Ferien werden zusätzliche Betreuungsstunden von bis zu \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich vereinbart. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- e. Änderungen der Betreuungszeiten nach Ziffer a. erfolgen schriftlich.
- f. Die Tagespflegeperson dokumentiert die geleistete Betreuungszeit u.a. zur späteren Überprüfung durch den örtlichen Jugendhilfeträger.

## 6. Betreuungsvergütung

- a. Die Tagespflegeperson erhält für die Betreuung des Tagespflegekindes /der Tagespflegekinder als Tagespflegegeld
- den Betreuungssatz gemäß der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg.
  - eine Stundenvergütung pro Kind in Höhe von \_\_\_\_\_ € von der sorgeberechtigten Person.
- b. Sofern die Zahlung des Tagespflegegeldes durch den örtlichen Jugendhilfeträgers erfolgt, wird das Tagespflegegeld in der Regel direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt. Unterbleibt die Zahlung aus Gründen, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, erfolgt die Zahlung des entsprechenden Betrages seitens der sorgeberechtigten Person. In diesem Fall kann die Höhe der Betreuungsvergütung für die Zukunft neu verhandelt werden.
- c. Mit Zahlung der Betreuungsvergütung werden abgegolten:
- die erzieherischen Leistungen der Tagesmutter/des Tagesvaters,
  - die im Zusammenhang mit der Kindertagespflege verbundenen Aufwendungen (Nahrung, Körperpflege, Spiel- und Bastelmaterial etc.)
  - Aufwendungen für Unterkunft, Heizung, Beleuchtung etc.
- d. Des Weiteren können der sorgeberechtigten Person in Rechnung gestellt werden (z.B. für Windeln, Übernachtung, Ausflüge, etc.):

- 
- e. Das monatliche Tagespflegegeld ist bis zum 3. Tag eines Monats auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Geldinstitut: \_\_\_\_\_

Konto-Nr.: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

- f. Die Tagespflegeperson hat für die Versteuerung und Sozialversicherung (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) selbst Sorge zu tragen.

## 7. Ausfallzeiten der Tagespflegeperson und betreuungsfreie Zeiten

- a. Ausfallzeiten sind Zeiten, in denen die Tagespflegeperson daran gehindert ist, ihre vertraglich vereinbarte Betreuungstätigkeit auszuüben. Hierzu zählen z.B. Urlaub, Krankheit, Reha-Maßnahmen u.ä.
- b. Unvorhergesehene Ausfallzeiten der Tagespflegeperson sind unverzüglich der sorgeberechtigten Person mitzuteilen. Planbare Ausfallzeiten (z.B. Urlaub, Reha-Maßnahmen, 2 Seminartage jährlich) sind rechtzeitig mit der sorgeberechtigten Person abzustimmen.

- c. Sofern das Tagespflegegeld vom örtlichen Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson gezahlt wird, ist der örtliche Jugendhilfeträger durch die Tagespflegeperson über die Ausfallzeiten zu informieren.
- d. Während der Ausfallzeiten wird das Tagespflegegeld
- gemäß der Satzung Kindertagespflege des Landkreises Lüchow-Dannenberg gezahlt.
  - nicht gezahlt.
- e. Darüber hinaus vereinbaren die Vertragspartner insgesamt \_\_\_\_\_ betreuungsfreie Tage im Kalenderjahr. Sie stimmen diese rechtzeitig miteinander ab.

## **8. Vertretung während Ausfallzeiten**

- a. Die Vertretung während der Ausfallzeiten der Tagespflegeperson
- kann durch das Familien-Servicebüro Kindertagespflege vermittelt werden. Die Tagespflegeperson informiert das Servicebüro über die Notwendigkeit einer Vertretung.
  - erfolgt durch folgende geeignete Tagespflegeperson
1. \_\_\_\_\_ (Tagespflegeerlaubnis vom \_\_\_\_\_)
2. \_\_\_\_\_ (Tagespflegeerlaubnis vom \_\_\_\_\_)
- b. Die Vertretungsperson erhält für den Zeitraum der Vertretung das Tagespflegegeld gemäß dieses Vertrages. Die Abrechnung erfolgt monatlich entsprechend der geleisteten Betreuungsstunden.

### Hinweis:

Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung für Kinder in Tagespflege besteht nur, wenn das Kind bzw. die Kinder durch eine geeignete Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII betreut wird. Die Geeignetheit einer Tagespflegeperson wird durch den örtlichen Jugendhilfeträger bzw. den Landkreis Lüchow-Dannenberg festgestellt.

## **9. Fehlzeiten des Tagespflegekindes /der Tagespflegekinder**

- a. Bei Fehlzeiten des Tagespflegekindes /der Tagespflegekinder, die die Tagespflegeperson nicht zu vertreten hat, wird das Tagespflegegeld wie folgt abgegolten:
- diese Fehlzeiten werden im Rahmen des nach Nr. 5.a. vereinbarten monatlichen Stundenkontingent gemäß Nr. 5.c. innerhalb des Betreuungsjahres (01.08. - 31.07. des Folgejahres) nachgeholt.
  - es werden nur die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden in Rechnung gestellt.
  - wenn keine Absage erfolgt, werden diese Fehlzeiten mit dem vollen Betrag des vereinbarten Stundensatzes nach Pkt. 6.a. berechnet.
- b. Sofern das Tagespflegegeld durch den Jugendhilfeträger / Landkreis Lüchow-Dannenberg ausgezahlt wird, informiert die Tagespflegeperson den Jugendhilfeträger über die Fehlzeiten. In diesem Fall wird das Tagespflegegeld für die Fehlzeiten des Tagespflegekindes gemäß der Satzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg berechnet. Danach werden unvorhersehbare Fehlzeiten anlassbezogen bis zu zwei Wochen ab Beginn des Anlasses, längstens jedoch für sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten ab Betreuungsbeginn, mit der vollen Vergütung weiter bezahlt.

## 10. Erreichbarkeit der Eltern in Notfällen

- a. In - insbesondere medizinischen - Notfällen ist die sorgeberechtigte Person sofort zu benachrichtigen  
am Standort \_\_\_\_\_ Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- b. Für diesen Fall, wenn die sorgeberechtigte Person nicht rechtzeitig übernehmen kann, wird eine ärztliche Vollmacht auf die Tagespflegeperson ausgestellt (siehe Anlage \_\_\_\_ ).

## 11. Arztbesuche und Erkrankung des Tagespflegekindes /der Tagespflegekinder

- a. Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche sind in der Regel Aufgabe der sorgeberechtigten Person. Die Tagespflegeperson soll von den Ergebnissen des Arztes unterrichtet werden, soweit es die Betreuung betrifft.
- b. Die Tagespflegeperson verabreicht dem Tagespflegekind
- grundsätzlich keine Arzneimittel.
  - Arzneimittel nur nach vorheriger Anweisung durch die sorgeberechtigte Person. Näheres wird in Anlage \_\_\_\_ zu dieser Vereinbarung ausgeführt.
- c. Die Tagespflegeperson erhält eine Fotokopie des Impfpasses und alle sonst notwendigen Informationen (siehe Anlage \_\_\_\_).
- d. Wenn die Unterbringung des Tagespflegekindes /der Tagespflegekinder bei der Tagespflegeperson aufgrund des Krankheitsbildes nicht möglich ist (etwa wegen Ansteckungsgefahr oder aufwändiger Pflege), obliegt der sorgeberechtigten Person die Betreuung des Kindes. Sie verpflichtet sich, die Tagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen.

## 12. Änderung wichtiger Umstände

Sowohl die Tagespflegeperson als auch die sorgeberechtigten Person verpflichten sich, Veränderungen wie Wohnungswechsel und sonstige, das Betreuungsverhältnis betreffende Veränderungen frühzeitig gegenseitig anzuzeigen.

## 13. Schadensersatzansprüche

- a. Die Tagespflegeperson
- schließt eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Aufsichtspflichten für das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder ab.
  - hat eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung der Aufsichtspflichten für das Tagespflegekind / die Tagespflegekinder abgeschlossen.
- b. Zu Schäden des Tagespflegekind / der Tagespflegekinder im Haushalt der Tagespflegeperson werden folgende Vereinbarung getroffen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

#### **14. Schweigepflicht**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

#### **15. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- a. Diese Betreuungsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.
- b. Dieser Betreuungsvertrag kann in beiderseitigem Einverständnis jederzeit durch einen Aufhebungsvertrag schriftlich aufgelöst werden.
- c. Diese Betreuungsvereinbarung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich fristlos gekündigt werden. Die fristlose Kündigung ist schriftlich zu begründen.

#### **16. Zusätzliche Absprachen oder Besonderheiten**

Weitere Absprachen (z.B. Anwesenheit von Haustieren, Mitnahme im Pkw, Benutzung öffentlicher Spielplätze, Ausflüge, Fahrradfahren, Fernsehen, Essen, Allergien etc.) werden gesondert geregelt (siehe Anlage \_\_\_\_).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift sorgeberechtigte Person/en

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Tagespflegeperson

## Anlage Nr. 1 zum Betreuungsvertrag vom

### Zu Punkt 6. - Betreuungsvergütung

werden die folgenden weiteren Vereinbarungen getroffen:

Die sorgeberechtigten Person/en erklären, dass sie beim zuständigen Landkreis Lüchow-Dannenberg einen Antrag auf Jugendhilfe auf Übernahme des Tagespflegegeldes gemäß der §§ 22 - 24 SGB VIII stellen werden. Sofern diesem Antrag stattgegeben wird, wird das Tagespflegegeld für den bewilligten Zeitraum direkt an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

Für den Zeitraum der Sachbearbeitung des vorgenannten Antrages auf Jugendhilfe, in der noch keine Zahlung des Tagespflegegeldes durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg erfolgt, wird folgende Regelung getroffen:

- Die sorgeberechtigte/n Person/en zahlt / zahlen
  - bis zum
  - bis zur Entscheidung über den vorgenannten Antrag auf Jugendhilfe selbst kein Tagespflegegeld an die Tagespflegeperson.
- Die sorgeberechtigte/n Person/en zahlt / zahlen vorab ein anteiliges Tagespflegegeld in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich an die Tagespflegeperson.
- Die sorgeberechtigte/n Person/en zahlt / zahlen das gesamte Tagespflegegeld in Höhe von \_\_\_\_\_ € monatlich an die Tagespflegeperson.

Sobald über den vorgenannten Antrag auf Jugendhilfe entschieden und das bewilligte Tagespflegegeld an die Tagespflegeperson ausgezahlt wurde, erfolgt eine Abrechnung der bereits geleisteten Zahlungen. Evtl. zu viel gezahltes Tagespflegegeld wird der/den sorgeberechtigten Person/en erstattet.

Die sorgeberechtigte/n Person/en ist/sind verpflichtet, den Antrag auf Jugendhilfe umgehend zu stellen und alle geforderten Unterlagen und Nachweise unverzüglich vorzulegen.

Sollte der vorgenannte Antrag auf Jugendhilfe auf Übernahme des Tagespflegegeldes durch den Landkreis Lüchow-Dannenberg abgelehnt werden, zahlt / zahlen die sorgeberechtigte/n Person/en das ausstehende Tagespflegegeld innerhalb von \_\_\_\_ Wochen nach.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift sorgeberechtigte Person/en

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Tagespflegeperson





Anlage Nr. \_\_\_\_\_ zum Betreuungsvertrag vom

**ärztliche Vollmacht**

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir

Frau/Herr \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

als Sorgeberechtigte/r für das Kind \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

die Tagespflegeperson

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

wohnhaft in \_\_\_\_\_

in Notfällen die ärztliche Behandlung meines Kindes zu veranlassen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift sorgeberechtigte Person

**Kinderarzt**

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon-Nr. )

**Zahnarzt**

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon-Nr. )

**Krankenversicherung**

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon-Nr. )

über

\_\_\_\_\_

